

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 265/08 B

L 9 U 4704/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 3687/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und
Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. August 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten dieses Verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn diese - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 1. Die Beklagte stützt sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird. Darüber hinaus muss aufgezeigt werden, dass die Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Hieran fehlt es.

- 3 Die Beklagte hat folgende Fragen als klärungsbedürftig bezeichnet:

"Ist es gerechtfertigt, einem Leistungsträger eine Kostenerstattung bzw. einen Freistellungsanspruch für private Behandlungen aufzuerlegen, weil er nicht den Weg über eine Verbindungsstelle eingehalten hat, sondern direkt mit dem ausländischen Leistungserbringer für die stationäre Behandlung vereinbart hat, die Behandlungskosten entsprechend der in internationalen Vorgaben geregelten Höhe zu übernehmen?"

"Führt ein Verstoß gegen Formvorschriften zu einer Änderung der materiellen Rechtslage; hier: Führt die Nichtanwendung/Nichtverwendung des Formvordrucks E 213 (gemeint: 123) zum Abschluss eines privatrechtlichen Behandlungsvertrages?"

- 4 Die Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sind nicht erfüllt, da die Beklagte ua weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen hinreichend bezeichnet hat.

- 5 Sie hat insbesondere nicht dargetan, dass die von ihr aufgeworfenen Fragen in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sind. Hierzu hätte sie aufzeigen müssen, warum sich die Fragen unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sowie des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht beantworten lassen. Als höchst-



richterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn sie höchstrichterlich zwar noch nicht ausdrücklich entschieden ist, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Rechts aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde 1990, RdNr 117 mwN). Insbesondere reicht es zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nicht aus, lediglich die eigene - vom LSG abweichende - Rechtsauffassung vorzutragen.

- 6 Die Beklagte hat die Klärungsbedürftigkeit der aufgezeigten Fragen nicht in einer Weise dargelegt, die diesem Maßstäben gerecht wird. Sie hat lediglich ausgeführt, die aufgeworfenen Rechtsfragen seien bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden, vergleichbare Regelungen lägen nicht vor. Die Klärung ergebe sich auch nicht aus dem Gesetz, da eine Regelung für die gesetzliche Unfallversicherung nicht existiere.
- 7 Insoweit fehlt es daran, dass die Beklagte sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzt, wonach bei Leistungsablehnung eines Unfallversicherungsträgers ein Kostenerstattungsanspruch des Unfallverletzten analog § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Betracht kommt (vgl. BSG SozR 3-2200 § 569a Nr 1; BSG SozR 3-2200 § 567 Nr 3 mwN). Zur Auslegung und Anwendung dieser hier entsprechend anzuwendenden Bestimmung hat das BSG - wie die Beklagte selbst aufzeigt - eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen, aber auch der EuGH hat zur Beschaffung stationärer Krankenhausbehandlung im Ausland schon entschieden (Urteil vom 12.7.2001, SozR 3-6030 Art 59 Nr 6 S 29 f <Smits/Peerbooms>, Urteil vom 13.5.2003, SozR 4-6030 Art 59 Nr 1 RdNr 103 f, 123 <Müller-Faure/van Riet>). So vertritt die Beklagte sogar die Auffassung, die Entscheidung des BSG vom 15.4.1997 - 1 RK 4/96 - stütze ihre Rechtsposition. Sie zeigt aber nicht auf, weshalb das BSG oder der EuGH für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen erforderlichen Maßstäbe nicht vorgegeben haben bzw die Rechtsfragen erneut klärungsbedürftig geworden sein könnten.
- 8 Soweit die Beklagte im Wesentlichen ihre eigene - vom LSG abweichende - Rechtsauffassung vorträgt und dabei unter Begriffe wie "Systemversagen", "Notwendigkeit" und "privater Verhandlungsvertrag" subsumiert, legt sie zwar dar, dass und aus welchen Gründen das LSG das materielle Recht falsch angewendet haben könnte. Die Zulassung der Revision kann aber nur auf die abschließend in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe, nicht aber auf die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung gestützt werden (stRspr; vgl. BSG, Beschluss vom 6.9.2008 - B 3 KR 9/08 B, Juris RdNr 5 mwN).
- 9 Die Beklagte hat auch die Klärungsfähigkeit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen nicht hinreichend bezeichnet. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Um dies aufzuzeigen, hätte die Beklagte den ihrer Auffassung nach vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der



Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und insbesondere den Schritt aufzeigen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Fragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung enthält entsprechende Ausführungen nicht. Insbesondere wird bezüglich der zweiten aufgeworfenen Frage nicht aufgezeigt, dass diese im späteren Revisionsverfahren zwingend zu beantworten wäre. Es hätte näherer Ausführung bedurft, warum entscheidungserheblich sein könnte, dass die Nichtverwendung eines Vordrucks/Nichteinhaltung eines bestimmten Verfahrens durch die Beklagte einen privatrechtlichen Behandlungsvertrag zu Lasten des Klägers begründe.

- 10 2. Soweit die Beklagte auch die Abweichung des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung rügt (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*), genügt ihre Beschwerdebegründung den Anforderungen an die Bezeichnungspflicht nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss die Beklagte einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Hingegen reicht es nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Rechtsprechung mit der Behauptung hinzuweisen, das angefochtene Urteil weiche hiervon ab (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 29*).
- 11 Diesen Anforderungen hat die Beklagte in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen. Zwar arbeitet sie aus dem Urteil des BSG vom 15.4.1997 - 1 RK 4/96 - einen abstrakten Rechtssatz heraus. Sie stellt diesem aber keinen Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung des LSG entgegen. Vielmehr stehen ihre Ausführungen im Kontext der Begründung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Welchen abstrakt-generellen Rechtssatz das LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, wird aus dem Vorbringen mithin nicht deutlich.
- 12 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

